

Antrag

**der Abgeordneten Urs Tabbert, Ksenija Bekeris, Peri Arndt,
Hendrikje Blandow-Schlegel, Martina Friederichs, Uwe Giffel,
Danial Ilkhanipour, Regina-Elisabeth Jäck, Milan Pein,
Annkathrin Kammeyer, Doris Müller, Wolfgang Rose, Olaf Steinbiß,
Henriette von Enckevort, Michael Weinreich (SPD) und Fraktion**

und

**der Abgeordneten Dr. Carola Timm, Martin Bill, Mareike Engels,
Anna Gallina, Antje Möller, Farid Müller (GRÜNE) und Fraktion**

Betr.: Ersatzfreiheitsstrafen reduzieren und gezielt bei ihrer Vermeidung helfen – Die Modalitäten der Verbüßung von Ersatzfreiheitsstrafen rechtlich neu ausgestalten und ein Konzept der aufsuchenden Sozialarbeit prüfen

Verhängt das erkennende Gericht eine Geldstrafe, so sieht es den Strafzweck auch ohne Freiheitsentzug als erfüllt an. Gleichwohl tritt an ihre Stelle gemäß § 43 StGB die Ersatzfreiheitsstrafe (EFS), wenn die Geldstrafe nicht freiwillig gezahlt wird und auch nicht im Wege der Zwangsvollstreckung beigetrieben werden kann. Die Vollstreckung der EFS kann zwar durch gemeinnützige Arbeit abgewendet werden. Das kann auch nach Haftantritt geschehen. In Hamburg gibt es hierfür das day-by-day-Programm, das allen EFS-Gefangenen offensteht. Derzeit können EFS-Gefangene wählen, ob sie während des Vollzugs eine nach §§ 38, 40 HmbStVollzG zu vergütende Arbeit leisten oder ob sie am day-by-day-Programm teilnehmen und ihre Geldstrafe durch gemeinnützige Arbeit tilgen. Mit fünf Stunden (in Härtefällen drei Stunden) gemeinnütziger Arbeit in Haft wird ein Tagessatz der Geldstrafe getilgt. Im Fall der zu vergütenden Arbeitsleistung wird den EFS-Gefangenen das Geld bei der Entlassung ausgezahlt (§ 47 HmbStVollzG). In zahlreichen Fällen nutzen die Gefangenen das day-by-day-Angebot jedoch nicht, sondern ziehen die zu vergütende Arbeit vor, anstatt ihre Haftzeit durch gemeinnützige Arbeit zu verkürzen.

In Hamburg kommt es in circa 3 Prozent der Fälle, in denen eine Verurteilung zu einer Geldstrafe erfolgte, mindestens anteilig zur Vollstreckung der EFS.¹ Am Stichtag 6.2.2019 wurden in Hamburg 105 Ersatzfreiheitsstrafen verbüßt. Die Anzahl der für die Vollstreckung von Freiheitsstrafen zur Verfügung stehenden Haftplätze wird dadurch nicht unerheblich geschmälert.

Weitere Maßnahmen zur Vermeidung beziehungsweise Reduzierung der EFS hätten daneben auch eine Entlastung der Staatskasse zur Folge, da Haftkosten reduziert würden. Vor dem Hintergrund, dass mit der Verurteilung zu einer Geldstrafe die Überzeugung des Gerichts zum Ausdruck kommt, dass eine vollzugliche Einwirkung auf die Straftäterin oder den Straftäter nicht erforderlich ist, ist die Vermeidung beziehungsweise Reduzierung von EFS auch sachgerecht.

¹ Betrachtungszeitraum 2016 bis 2017.

In der Vergangenheit verfolgte Hamburg verschiedene Ansätze, um den Anteil der EFS-Gefangenen zu verringern. Aktuell engagiert sich Hamburg im Rahmen der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister der Länder in einer Arbeitsgruppe zur „Prüfung alternativer Sanktionsmöglichkeiten und Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen gemäß § 43 StGB“.

Unabhängig von den bisherigen Fortschritten sollte Hamburg alle wirksamen weiteren Handlungsoptionen nutzen. Dabei kommt in erster Linie eine Änderung des Hamburgischen Strafvollzugsgesetzes in Betracht, um dafür zu sorgen, dass es künftig nicht mehr möglich ist, dass EFS-Gefangene zwischen zu vergütender Arbeit und gemeinnütziger Arbeit zum Zweck der Abwendung der weiteren Vollstreckung der EFS wählen. Blicke ihnen nur noch die letztere der beiden Optionen, würde das zu einer Verkürzung der Haftzeiten führen.

Zudem sollten die Möglichkeiten der in Hamburg mit der Fachstelle Gemeinnützige Arbeit beim Fachamt für Straffälligen- und Gerichtshilfe bestehenden spezialisierten Dienststelle stärker genutzt werden, um die Betroffenen zur Abwendung der Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe in gemeinnützige Arbeit zu vermitteln und deren Ableistung zu überprüfen. Jede Maßnahme ist positiv zu bewerten, die der Vermeidung einer Inhaftierung dienlich ist. Aufsuchende Sozialarbeit kann eine solche Maßnahme sein. Ein entsprechender Ansatz, der die Betroffenen beispielsweise zu einer frühen Kontaktaufnahme zu der Dienststelle Gemeinnützige Arbeit motiviert, Gestaltungsmöglichkeiten für die Ableistung gemeinnütziger Arbeit, aber auch die Konsequenzen eines Haftantritts in einfach verständlicher Sprache darlegt sowie das Zusammenspiel zwischen Staatsanwaltschaft, Gerichtshilfe und der Dienststelle für Gemeinnützige Arbeit optimiert, können gemeinsam von allen relevanten Akteuren der Justiz sowie der Straffälligen- und Gerichtshilfe erarbeitet werden.

I.

Die Bürgerschaft möge beschließen:

Gesetz

zur Änderung des Hamburgischen Strafvollzugsgesetzes

Vom ...

Artikel 1

Änderung des Hamburgischen Strafvollzugsgesetzes

Das Hamburgische Strafvollzugsgesetz vom 14. Juli 2009 (HmbGVBl. S. 257), zuletzt geändert am 18. Mai 2018 (HmbGVBl. S. 158, 173), wird wie folgt geändert:

1. § 34 wird wie folgt geändert:
 - 1.1. In Absatz 2 Satz 1 wird hinter dem Wort „Gefangenen“ die Textstelle „sofern sie nicht Ersatzfreiheitsstrafe verbüßen,“ eingefügt.
 - 1.2. Hinter Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Gefangenen, die Ersatzfreiheitsstrafe verbüßen, soll die Anstalt gemeinnützige Arbeit zur Abwendung der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafe nach der Tilgungsverordnung anbieten. Steht keine Beschäftigungsmöglichkeit im Sinne des Satzes 1 zur Verfügung, soll die Anstalt Gefangenen, die Ersatzfreiheitsstrafe verbüßen, der Eingliederung förderliche Arbeit oder arbeitstherapeutische oder sonstige Beschäftigung zuweisen, wobei ihre Fähigkeiten, Fertigkeiten und Neigungen zu berücksichtigen sind. Gefangenen, die im Anschluss an Freiheitsstrafe Ersatzfreiheitsstrafe zu verbüßen haben werden, soll die Anstalt gemeinnützige Arbeit zur Abwendung der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafe nach der Tilgungsverordnung anbieten. Absatz 2 Satz 2 bleibt unberührt.“
2. In § 39 Absatz 1 Satz 1 wird hinter der Textstelle „§ 34“ die Textstelle „Absatz 2 oder Absatz 2a Satz 2“ eingefügt.

3. In § 40 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Sätze 1 und 2 finden keine Anwendung in den Fällen des § 34 Absatz 2a Sätze 1 und 3.“

II.

Der Senat wird zudem ersucht:

1. für haftvermeidende Maßnahmen im Vorfeld der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen ein Konzept unter Berücksichtigung von Aspekten der aufsuchenden Sozialarbeit unter Einbeziehung der Justizbehörde, der BASFI und des Fachamts Straffälligen- und Gerichtshilfe des Bezirksamts Eimsbüttel zu entwickeln und hierbei insbesondere
 - im Rahmen der Umsetzung von § 14 Absatz 2 HmbResOG mit der Staatsanwaltschaft in einen Austausch darüber zu treten, wie und unter welchen Bedingungen das Instrument der Gerichtshilfe häufiger zur Vermeidung der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafe zur Anwendung gebracht werden kann,
 - die Dienststelle Gemeinnützige Arbeit in Fällen, in denen auf wiederholte Anschreiben der Vermittlungsstelle nicht reagiert wird und bei denen keine Postrückläufer zu verzeichnen sind, auch zu aufsuchender Sozialarbeit zu nutzen,
 - zu prüfen, ob die Betroffenen bei der Kontaktaufnahme mit der Einsatzstelle durch die Dienststelle SG 24 unterstützt werden können und eine Begleitung bei der Terminwahrnehmung (zum Erstgespräch und evtl. auch Einsatzterminen) in der Einsatzstelle ermöglicht werden kann,
 - Hinweise auf weitere Hilfeangebote sowie die Verwendung von Hinweisblättern für Betroffene in mehreren Sprachen sowie in einfacher Sprache zu prüfen; und
2. der Bürgerschaft über das Konzept zum 30.6.2019 zu berichten.

Begründung zu I.:

Zu Artikel 1 (Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Strafvollzugsgesetzes):

Zu Nummer 1. (§ 34 – Beschäftigung):

Zu Nummer 1.1.

In Folge der Änderung des § 34 Absatz 2 entfällt die Pflicht der Anstalt, Ersatzfreiheitsstrafleurinnen und Ersatzfreiheitsstrafleur eine zu vergütende Arbeit zuzuweisen. Damit soll vermieden werden, dass Ersatzfreiheitsstrafleurinnen und Ersatzfreiheitsstrafleur praktisch ein Wahlrecht zwischen zu vergütender Arbeit und gemeinnütziger Arbeit haben. Denn infolge dieses Wahlrechts verzichten Ersatzfreiheitsstrafleurinnen und Ersatzfreiheitsstrafleur teilweise auf die Abwendung der Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe durch Leistung gemeinnütziger Arbeit und die damit mögliche frühzeitige Entlassung.

Zu Nummer 1.2.

Der neue Absatz 2a stellt eine Folgeänderung zu Nummer 1.1. dar, mit der die Anstalt grundsätzlich verpflichtet wird, Ersatzfreiheitsstrafleurinnen und Ersatzfreiheitsstrafleur anstelle zu vergütender Arbeit gemeinnützige Arbeit anzubieten, mit deren Leistung die Haftzeit verkürzt werden kann, es sei denn, es steht keine ausreichende Anzahl an Plätzen zur Leistung gemeinnütziger Arbeit zur Verfügung. Verfahrensmäßig soll das Anbieten der Leistung gemeinnütziger Arbeit mit gleicher Konsequenz wie die Zuweisung zu vergütender Arbeit erfolgen. Eine Rechtspflicht zur Leistung gemeinnütziger Arbeit wird damit – auch im Hinblick auf Artikel 293 EGStGB – allerdings nicht geschaffen. Es verbleibt beim Erfordernis eines Antrags der verurteilten Person für die Gestattung der Abwendung der Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe durch gemeinnützige Arbeit nach der Tilgungsverordnung.

Zu Nummer 2. (§ 39 – Freistellung von der Arbeitspflicht):

Durch die Änderung des § 39 wird sichergestellt, dass ein Freistellungsanspruch nicht durch Leistung gemeinnütziger Arbeit erworben werden kann.

Zu Nummer 3. (§ 40 – Arbeitspflicht):

Durch die Änderung des § 40 wird sichergestellt, dass eine Vergütung der gemeinnützigen Arbeit weder durch ein Arbeitsentgelt noch durch Freistellung von der Arbeit erfolgt.